

Zu: Rechtsprechung bestätigt VTA

Keine generelle Forderung zweimal jährlicher Baumkontrolle

Mit der Besprechung des Urteils des OLG Rostock durch OLIVER WITTEK (AFZ-DerWald Nr. 16/2009, S. 877) wird die Unsicherheit der Baumkontrolleure und ihre Angst vor der Haftung weiter geschürt. Nicht nur, dass die überzogenen Anforderungen des OLG an die Baumkontrollen unter Berufung auf VTA unterstützt werden, sondern es wird zum wiederholten Male bei nicht zweimal jährlicher Kontrolle ein Haftungsrisiko in den Raum gestellt, das angesichts der eindeutigen Absage des Bundesgerichtshofs an die generelle Forderung zweimal jährlicher Kontrolle (AFZ-DerWald Nr. 16/2009 S. 876) überhaupt nicht existiert.

Urteil zur Häufigkeit der Baumkontrollen immer noch nicht angekommen

In der Rechtsprechung und Literatur scheint das wegweisende Urteil des BGH vom 2. Juli 2004 (AUR 3/2005, 104) zur Häufigkeit der Baumkontrollen immer noch nicht angekommen zu sein. Es wird nochmals auf den Wortlaut der Entscheidung hingewiesen:

„Wie oft und in welcher Intensität solche Baumkontrollen durchzuführen sind, lässt sich nicht generell beantworten. Ihre Häufigkeit und ihr Umfang sind von dem Alter und Zustand des Baumes sowie seinem Standort abhängig (BREILOER, Wertermittlungsforum 2004, 3, 8).“

Ungeachtet dieser eindeutigen Aussage des BGH fordern immer noch einige Gerichte zwei Kontrollen pro Jahr, einmal im unbelaubten und einmal im belaubten Zustand des Baumes, und zwar vornehmlich in Urteilen, die auf Sachverständigengutachten nach VTA beruhen [1]. Hier geht es vor allem um ein Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 26.6.2006 (Az: 6 O 363/05), in welchem das Gericht neben der im belaubten Zustand durchgeführten Baumkontrolle eine weitere Kontrolle im unbelaubten Zustand forderte. Dies veranlasste WITTEK zu folgender Anmerkung:

„Hinweis: Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung kann nur dringend geraten werden, Bäume regelmäßig zweimal pro Jahr zu kontrollieren, und zwar einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand, so wie dies nach der Rechtsprechung zahlreicher Oberlan-

desgerichte notwendig ist. Eine Verlängerung der Kontrollintervalle wie z.B. gemäß der FLL-Baumkontrollrichtlinie 2004 birgt nicht kalkulierbare Haftungsrisiken in sich.“

Es kann (nicht nur im Hinblick auf junge Straßenbaumbestände) keine **generelle** Forderung nach zweimal jährlicher Baumkontrolle einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand geben, sondern es bleibt bei der Feststellung des BGH, der auch die FLL-Baumkontrollrichtlinie folgt:

„Wie oft und in welcher Intensität solche Baumkontrollen durchzuführen sind, lässt sich nicht generell beantworten.“

Ausnahmen

Ebenso wenig wie es eine generelle Forderung nach zweimal jährlicher Baumkontrolle geben kann, kann es eine Feststellung geben, dass generell keine zweimal jährlichen Baumkontrollen notwendig sind. Es gibt Ausnahmen, wenn beispielsweise der Baum von einer Krankheit befallen ist, die außergewöhnlich schnell fortschreitet und in kurzer Zeit die Sicherheit des Baumes gefährden kann.

Vor Jahren war dies ein Thema beim **„Ulmensterben“**, wo die Rechtsprechung in Einzelfällen eine je nach Befall notwendige zweimal jährliche Baumkontrolle forderte [2].

Heute ist die **Massaria-Krankheit** eine ernst zu nehmende Bedrohung für die Sicherheit der Straßenbäume, die in kürzester Zeit zu einem Versagen von Ästen füh-

ren kann. Hinzu kommt, dass der Befall durch die Massaria-Krankheit vom Boden aus oft nicht erkannt werden kann, weil vorzugsweise die Astoberseite befallen ist. Hier wird man sogar überlegen müssen, ob nach dem Auftreten der Krankheit nicht bereits die Sichtkontrolle mit dem Hubsteiger erfolgen muss.

Diese Beispiele zeigen einmal mehr, dass es bei Bäumen keine festen Regeln geben kann. Bäume als Lebewesen können jede aufgestellte Regel durchbrechen. Es kommt vielmehr auf die fachliche Kompetenz des Baumkontrolleurs an.

Schlussbemerkung

Der Waldbesitzer muss die derzeitige strenge Rechtsprechung zur Kenntnis nehmen, welche die Regeln der Straßenverkehrssicherungspflicht auch auf Waldrandbäume an öffentlichen Straßen anwendet und dabei außer Acht lässt, dass es sich hier nicht um Einzelbäume, sondern eben um Wald mit hunderten oder tausenden von Bäumen entlang der Straßen handelt. Hier ist eine Einzelbaumkontrolle wie beispielsweise an Alleebäumen und einzelnen Straßenbäumen gar nicht möglich und überschreitet vor allem eindeutig die Zumutbarkeitsgrenze. (AFZ-DerWald Nr. 12/2008, S. 640 ff.). Die Rechtsprechung macht hier auch keinen Unterschied, ob es sich um Waldbäume im Besitz der öffentlichen Hand oder in Privatbesitz handelt. (AFZ-DerWald Nr. 6/2004, S. 301) Eine ausgewogene Rechtsprechung kann nur durch gleichermaßen kompetente Fachleute und Juristen herbeigeführt werden. Dazu bedürfen die Baumfachleute ständiger Fortbildung und die Juristen benötigen ein Mindestverständnis der Praxis vor Ort. **Helge Breloer**

Literaturhinweise:

[1] WITTEK, Neue Urteile zur Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen, Das Totholz und die Schwarzpappel in der Rechtsprechung, Tagungsband 15. VTA-Spezialseminar, Karlsruhe 2009. [2] OLG Zweibrücken, Ur. v. 3. 4. 1992, NVwZ-RR 1992, 456.